

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Urs Peter Gruber

Von der Anknüpfung zur Anerkennung – über einen
Methodenwechsel im personenstandsrelevanten IPR 97

Heinrich Bornhofen

Namenloses Kind 105

Rechtsprechung

OLG Celle 19.10.2023 – 17 WF 148/23

Legt das Amtsgericht beim Ausspruch der Scheidung ein
unrichtiges Heiratsdatum zugrunde, unterliegt der Be-
schluss nicht der Berichtigung nach §113 FamFG, §319 ZPO.
Das unrichtige Heiratsdatum hat keine Auswirkungen auf
die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs. Das Standes-
amt hat die Scheidung trotz unrichtigen Heiratsdatums
nach §16 PStG im Eheregister einzutragen 110

OLG Düsseldorf 7.9.2023 – I-3 Wx 65/23

Der Eintragung des Kindesvornamens kommt nur dekla-
ratorische Bedeutung zu. Der Geburtseintrag ist nicht nur
unrichtig, wenn die richtige Namensanzeige unrichtig be-
urkundet worden ist, sondern auch dann, wenn die Anzeige
richtig beurkundet ist, aber nicht dem wahren Willen der
berechtigten Namensgeber entsprach 111

OLG Hamburg 11.5.2023 – 2 W 20/23

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts über die
Berichtigung des eigenen Personenstandsregisters (hier
des Staates Togo) entfaltet schon deswegen in Bezug auf das
deutsche Personenstandsregister keine Bindungswirkung,
weil Gegenstand der Entscheidung nicht das deutsche Per-
sonenstandsregister ist 114

OLG Karlsruhe 17.10.2023 – 19 W 3/23 (Wx)

Ein Pass ist ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis
der Identität. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn weitere
Urkunden vorliegen oder sonstige Tatsachen bekannt sind,
die Zweifel an der Richtigkeit der durch den Pass doku-
mentierten Identität rechtfertigen können 115

AG Schöneberg 7.2.2023 – 71c III 106/22

Bestimmen Eltern nachträglich einen Ehenamen, geht die-
ser automatisch mit Wirkung ex tunc auf ihre – nach
deutschem Recht – bislang noch namenlosen (volljährigen)
Kinder über, ohne dass diese sich der Erklärung anschlie-
ßen müssten 117

VG Karlsruhe 15.6.2023 – 4 K 64/22

Zu den Voraussetzungen für die Eintragung des Künstler-
namens einer Person, die auf Social-Media-Plattformen
über aktuelle Nachrichten, Ereignisse aus der Welt und aus
ihrem Privatleben berichtet, Musik und Schauspiel darbie-
tet sowie unterschiedliche Rollen und Charaktere ein-
nimmt 118

VG Köln 1.12.2023 – 8 K 5308/22.A

Nach eritreischem Recht ist eine Eheschließung auch ohne
Eintragung in das Zivilregister wirksam 119

Aus der Praxis

Arbeitshilfe 13: Ausschließlich anfechtungsrechtliche
Qualifikation von §1599 Abs. 2 BGB und §147 Abs. 2 öster-
reichisches ABGB *Fabian Wall* 120

Wirksamkeit der Ehe eines in Deutschland als auslän-
discher Flüchtling anerkannten Afghanen und einer
Afghanin, die vor einem Imam im Iran geschlossen und
im afghanischen Generalkonsulat im Iran registriert
wurde *Heinz Zimmermann* 120

Auswirkungen einer nachträglichen Ehenamensbestimmung auf ein bis dahin namenloses deutsches volljähriges »Kind«; Verhältnis zu einer Namenswahl gemäß Art. 48 EGBGB *Barbara Horenkamp* 121

Postmortaler Vertrauensschutz im Namensrecht?
Karl Krömer 123

Abstammung des Kindes einer deutschen Mutter, deren Ehe mit einem libanesischen Staatsangehörigen sunnisch-islamischer Religionszugehörigkeit knapp zwei Jahre vor Geburt des Kindes in Deutschland geschieden wurde; Wirksamkeit der pränatalen Vaterschaftsanerkennung eines Deutschen *Fabian Wall* 125

Vorschau

Abstammung im islamischen und arabischen Rechtskreis:
»Alles beim Alten«? *Hans-Georg Ebert*

Altruistische Leihmutterchaft in Indien – ein Modell?
Dietrich Nelle

Der gewöhnliche Aufenthalt eines deutschen Diplomaten *Nikolaus J. Plitzko/Sebastian Recker*

(Nicht) wie es im Bucho steht – das brasilianische Abstammungsrecht in Theorie und Praxis *Jan Peter Schmidt*

Nr. 4 des 77. Jahrgangs 2024 der Zeitschrift
Das Ständesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtsbeamtinnen und Ständesamtsbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 169,00
Einzelheft € 19,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Ständesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de